



Nutzungsbedingungen Kreissporthallen Landkreis Graftschaft Bentheim (Stand 03.06.2021)

Mit diesen Nutzungsvorgaben werden seitens des Landkreises Maßnahmen und Regelungen vorgeschrieben, die während der Sportausübung in sämtlichen Kreissporthallen (Kreissportzentrum Nordhorn, Kreissporthallen an den Gymnasien in Nordhorn und Bad Bentheim) Gültigkeit finden. Zum Schutz der Sportler*innen, aber auch der Landkreisbediensteten in den jeweiligen Objekten vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus, werden die Nutzer*innen durch den Landkreis verpflichtet, die

- jeweils gültige Fassung der Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus sowie
- darüber hinaus die nachfolgenden Infektionsschutzgrundsätze bzw. Hygieneregeln und Nutzungsvorgaben einzuhalten:

Nutzungsgrundlagen

- Bei Verdachtsfällen einer Infektion (u.a. Fieber, trockener Husten, Schwindel und Geschmacks-/Geruchsverlust) ist dem/der Sportler*in der Zutritt in die Sporthalle/n und auf die Freisportfläche/n untersagt.
- Die maximalen Nutzerzahlen werden wie folgt festgelegt:
 - 2-Feld-Halle: 40 Sportler*innen,
 - 3-Feld-Halle: 60 Sportler*innen
- Bei gleichzeitiger Nutzung der Sporthalle/n durch unterschiedliche Nutzergruppen ist/sind der/die Trennvorhang/hänge, soweit vorhanden, herunterzufahren.
- Unter Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5 Meter) dürfen sich max. 10 Personen in den jeweiligen Umkleidekabinen gleichzeitig aufhalten.
- Außerhalb der Sportfläche (also Eingangsbereich, Flure, Geräteräume) ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Mit Ausnahme der Sportfläche und den Umkleidekabinen besteht im gesamten Gebäudebereich Maskenpflicht.
- Der Gebrauch von selbst mitgebrachten Desinfektionsmitteln jeglicher Art ist ausschließlich in gefliesten Bereichen erlaubt, d.h. in Räumlichkeiten in denen ein Sportboden verlegt ist (z.B. die Sportfläche, ggfs. auch Regie- und Geräteräume), ist die Nutzung von Desinfektionsmitteln verboten.
- Vereinsmaterialien (aus den Schränken in den Geräteräumen oder von zu Hause mitgebracht) können eigenverantwortlich, insbesondere in Bezug auf die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, genutzt werden.
- Alle Landkreis-Sportgeräte in den Sporthallen (Bänke, Kästen, Kisten, Turngeräte, Matten jeglicher Art) sind für die Nutzung freigegeben. Bei Nutzung der Geräte ist nach dem Gebrauch eine entsprechende Reinigung erforderlich. Bitte verwenden Sie dafür keine eigenen Desinfektionsmittel, sondern ausschließlich die vom Landkreis bereitgestellten Reinigungsmittel.



Trainingsablauf in den Sporthallen

- Der Zeitpuffer zwischen zwei Trainingseinheiten beträgt 15 Minuten. D.h., die jeweilige Spielfläche ist 15 Minuten vor dem regulären Trainingsende zu verlassen. Die Trainingseinheiten beginnen zu den bisher bekannten Uhrzeiten (laut Hallenbelegungsplan).
- Beim Betreten der Sporthallen hat sich jede Person die Hände zu desinfizieren. Dazu stehen in den jeweiligen Eingangsbereichen der Sporthallen Desinfektionsspender bereit.
- Nach den Trainingseinheiten bzw. nach dem Duschen sind die Sporthallen unmittelbar zu verlassen. Gruppenansammlungen in und vor den Sporthallen haben zu unterbleiben.
- Begegnungsverkehr in den jeweiligen Ein- und Ausgängen ist zu vermeiden.

Rahmenbedingungen

- Grundlage für die Nutzung der Kreissporthallen bildet der jeweils gültige Hallenbelegungsplan.
- Jede/r Sportverein/jede Nutzergruppe ist für die Einhaltung der Vorgaben eigenständig verantwortlich.
- Die Hygienepläne der Sportvereine/Nutzergruppen sind auf die aktuellen Vorgaben der Corona-Landesverordnung zu aktualisieren und der Abteilung Familie, Jugend, Sport und Integration (Sachgebiet Sport) per Email zeitnah zu übersenden.
- Zur Nachverfolgung von Infektionsketten haben sämtliche Sportgruppen für jede Trainingseinheit ein Protokoll zu führen (Musterexemplar mit den Mindestangaben siehe Anlage). Die Protokollführung liegt in der Verantwortung des/r jeweiligen Trainers/in. Die Protokolle sind mind. 3 Wochen durch den Vereinsvorstand zu verwahren und im Bedarfsfall behördlichen Vertretern (z.B. Gesundheitsamt) auf Verlangen auszuhändigen.
- Stichprobenartig werden Kontrollen durch Kreisbedienstete auf Einhaltung der Vorgaben durchgeführt.

Die Nutzungsbedingungen sind durch den Sportvorstand (mind. eine Person) zu unterschreiben und dem Sportamt des Landkreises vorzulegen. Die Nutzungsbedingungen (Einhaltung/Umsetzung) werden mit der Unterschrift anerkannt.

Ort, Datum, Sportverein, Sportvorstand

Es ist weiterhin das Ziel, die Infektionsketten zu unterbrechen bzw. keine neuen entstehen zu lassen. Halten Sie sich bitte an die Vorgaben. Vielen Dank für Ihr Verständnis!